



LAND
TIROL

Tiroler
Technologieförderungsprogramm

Tiroler Start-up Förderung

Förderrichtlinie

Inhalt

1.	Zielsetzung.....	2
2.	Gegenstand der Förderung.....	2
3.	Fördernehmer*innen.....	2
4.	Art und Ausmaß der Förderung.....	2
5.	Verfahrensbestimmung.....	3
6.	Verpflichtungszeitraum.....	3
7.	Rahmenrichtlinie.....	3
8.	EU-rechtliche Grundlagen.....	3
9.	Kumulierung.....	3
10.	Publizitätsvorschriften.....	5
11.	Geltungsdauer.....	5
	Impressum.....	6

1. Zielsetzung

Man spricht von einem Startup, wenn das Unternehmen oder die Geschäftsidee Aussicht auf Wachstum verspricht, sprich skalierbar ist. Weiters verfolgt ein Startup eine innovative Geschäftsidee und ist ein junges Unternehmen in der ersten Phase seines Lebenszyklus und somit nicht älter als 5 Jahre. In dieser Phase gibt es unterschiedlichste Herausforderungen zu meistern, und zahlreiche Unwägbarkeiten und Risiken zu beachten. In dieser Phase ist eine intensive Beratung und Begleitung essentiell, sei es bei der Erarbeitung eines tragfähigen Geschäftsmodells, bei der Suche nach Partner*innen und Investor*innen oder auch bei der Erarbeitung einer Schutzrechtstrategie.

Dieses Förderprogramm soll Tiroler Start-ups zielgerichtet genau dabei unterstützen und fördert die Begleitung durch externe Berater*innen, Mietkosten und externe Entwicklungskosten.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden Kosten gefördert, welche spezifisch im Zusammenhang mit der Entwicklung des Unternehmens zur Markt- und Investmentreife stehen.

Beispielhaft können hierzu folgende Aktivitäten genannt werden:

- Beratung in technischer, organisatorischer oder spezieller rechtlicher Natur
- Dienstleistungen technischer Natur
- Miete für Coworking, Labor oder Werkstätte, die Miete notwendiger Geräte bzw. Ausrüstung, sowie spezifische Marketingkosten
- Betreuung durch Berater der Gründungszentrum Start Up Tirol GmbH (GSUT)

3. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen im Rahmen der vorliegenden Förderaktion können grundsätzlich Privatpersonen, Einzelunternehmen, eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften mit Sitz im Bundesland Tirol sein.

Die Fördernehmer*innen müssen davor durch den Beirat der Start-up Tirol Gründungszentrum GmbH (GSUT) in das Boost.Up!-Programm aufgenommen worden sein.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt 100 Prozent der förderbaren Kosten. Die Förderung ist mit max. 20.000 Euro begrenzt.

Der Durchführungszeitraum beträgt max. 12 Monate ab Abschluss der Fördervereinbarung.

Die förderbaren Kosten bestehen ausschließlich aus externen Kosten. Mietkosten dürfen den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreiten, die Beratungskosten durch die Start-up Tirol Gründungszentrum GmbH sind mit 3.500 Euro beschränkt. Die Erstellung des Kostenplans muss in enger Abstimmung mit der Start-up Tirol Gründungszentrum GmbH erfolgen.

Jedenfalls nicht gefördert werden:

- Investitionskosten
- Personalkosten
- Allgemeine Beratung (bspw. Gründungsberatung durch Rechtsanwalt, Steuerberater)

5. Verfahrensbestimmung

- (1) Der jeweilige Förderantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes bei der Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung (Förderstelle) einzubringen.
- (2) Für die Förderentscheidung ist eine positive Entscheidung des Beirats der Start-up Tirol Gründungszentrum GmbH zur Aufnahme in das Boost.Up!-Programm notwendig.
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (4) Im Zuge der Antragstellung hat der/die Antragsteller*in im Webformular jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er/sie in den vergangenen drei Jahren erhalten hat.
- (5) Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Expert*innen innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Expert*innen unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Förderstelle.
- (7) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

6. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Fördervereinbarung festgelegt und beträgt bei der Abwicklung als De-minimis-Beihilfe 3 Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den*die Fördernehmer*in. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

7. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

8. EU-rechtliche Grundlagen

- (1) Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422), (Text von Bedeutung für den EWR), (2003/361/EG), (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)
- (2) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).
- (3) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit

- Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39),
- Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UIS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
- Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
- Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.

9. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

10. Publizitätsvorschriften

Der/die Fördernehmer*in hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer Landesförderung von mehr als 20.000 Euro bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Dies betrifft alle zum geförderten Projekt gesetzten Werbemaßnahmen wie z.B. Prospekte, Folder, Internetseiten, Inserate, etc. Nähere Bestimmungen dazu enthält die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

11. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.02.2023 in Kraft und gilt bis 30.06.2028; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2027 bei der Förderstelle eingelangt sein.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft
Heiligeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 2402
wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaft